

Verantwortungsbereich zu sichern. Werden Verletzungen von Rechtsvorschriften festgestellt, können sie vom zuständigen Disziplinarbefugten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den betreffenden Leiter oder Mitarbeiter verlangen. Wurde darüber hinaus ein Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht, ist die materielle Verantwortlichkeit zu prüfen.

VIII.

Schlußbestimmungen

§14

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

§15

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1984 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. Mai 1979 über die Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 179) außer Kraft.
- (3) Die Durchführungsbestimmung vom 13. November 1979 zur Verordnung über die Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen (Sonderdruck Nr. 1026 des Gesetzblattes) bleibt bestehen und gilt als Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung.

Berlin, den 9. Februar-1984

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

**Anordnung Nr. 5¹
über die Ergänzung der Ordnung der Planung
der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985**

vom 30. März 1984

§ 1

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen werden die „Festlegungen zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan“ (Anlage) in Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Planungsordnung —

Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1020 a bis r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung (Nr. 1) vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149), der Anordnung Nr. 2 vom 29. Januar 1982 (GBl. I Nr. 5 S. 109), der Anordnung Nr. 3 vom 19. April 1982 (GBl. I Nr. 18 S. 365, Sonderdruck Nr. 1020/1 m des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. 4 vom 31. März 1983 (Sonderdruck Nr. 1122 und Nr. 1020/1 k des Gesetzblattes)

für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1985 anzuwenden. Die entsprechend den Rechtsvorschriften in Abschnitt VIII Ziff. 3 der Anlage zusammengefaßten nichtplanbaren Kosten sind

bereits bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1984 anzuwenden.

Berlin, den 30. März 1984

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: K l o p f e r
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen

**zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe
zum Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan**

Auf der Grundlage der Planungsordnung gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan folgende Festlegungen:

I. Zur Planung der Produktion der Industrie

Zu Teil B Abschnitt 2 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 4.1. wird Abs. 4 (S. 7) wie folgt ergänzt:

„Die Kennziffern der Erzeugnisse und Leistungen für die Bevölkerung sind zu den Industrieabgabepreisen zu planen, die entsprechend den Rechtsvorschriften den Abnehmern in Rechnung gestellt werden. Die Planung der Kennziffern

— abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung,

— Bereitstellung von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung

hat zu den gesetzlichen Preisen zu erfolgen, die für Lieferungen an den Konsumgüterbinnenhandel festgelegt sind. Zur Berechnung des Anteils der abgesetzten Produktion von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung an der industriellen Warenproduktion ist das Volumen der abgesetzten Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung wie die industrielle Warenproduktion zu bewerten.“

2. Zu Ziff. 4.4.: Der Vordruck 9208 - Planung neuentwickelter Konsumgüter — und alle sich darauf beziehenden Festlegungen sind nicht mehr anzuwenden.

Die Ziff. 4.4. wird um folgende Absätze ergänzt:

„(7) Als Bestandteil der komplexen Planentwürfe ist der Vordruck 1151¹⁾ — Produktion neuentwickelter Konsumgüter — einzureichen. Es ist für jedes Erzeugnis ein gesonderter Vordruck auszufüllen.

Aufzunehmen sind:

- a) die im Basisjahr eingeführten neuentwickelten Konsumgüter,
b) die im Planjahr einzuführenden neuentwickelten Konsumgüter.

Für die unter Buchst. a erfaßten Erzeugnisse ist die geplante Produktion und ihre Verwendung für das Planjahr insgesamt auszuweisen. Die Angaben für das Folgejahr sind nicht anzugeben.

Für die unter Buchst. b erfaßten Erzeugnisse ist der Monat des Produktionsbeginns und die von diesem Zeitpunkt ab für das Planjahr und für das Folgejahr geplante Produktion und ihre Verwendung auszuweisen.

¹ Anordnung Nr. 5 vom 31. März 1983 (Sonderdruck Nr. 1122 und Nr. 1020/lk des Gesetzblattes)

i) zu beziehen durch den Vordruckverlag Spremberg